

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

z w i s c h e n

Name

Kreissportbund Diepholz e.V.

Adresse

Herrlichkeit 200, 27257 Affinghausen

des Trägers

- im Folgenden „Träger“ genannt -

u n d

dem Landkreis Diepholz, - Fachdienst Jugend -
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

wird zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 2 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

§ 3 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich – sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

§ 4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII (in der jeweils aktuellen Fassung) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 und § 30a BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.
Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (s. Anlage 2) vorzunehmen und zu dokumentieren. Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich von den in der Jugendarbeit tätigen Personen ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 und § 30a BZRG sowie ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen und dieses in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu wiederholen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Das Führungszeugnis kann nur durch die zu beschäftigende Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (Anlage 3). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind § 72 a Abs. 5 SGB VIII (Anlage 4) und die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom Träger zu dokumentieren (Anlage 5).

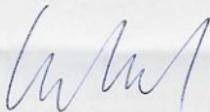
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
- Anlage 1 zu § 3 Satz 2 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt
 - Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 - Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen
 - Anlage 4 zu § 4 Abs. 3 - Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2020 in Kraft und ist alle 2 Jahre zu erneuern.
- (3) Die Vereinbarung behält bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ihre Wirksamkeit, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (4) Alle hier genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf alle Untergliederungen (z. B. Mitgliedsvereine oder (Orts-)Gruppen) des Trägers. Der Träger sorgt für die Einhaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung in seinen Untergliederungen.
- (5) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Affinghausen, 13.08.2020
(Ort/Datum)

Diepholz, 01.08.2020
(Ort/Datum)





(Träger)

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage



(Jugendamt)